



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Dienstag, 30. Oktober 2007  
20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die grosse Zahl der zurzeit anstehenden Geschäfte und die Dringlichkeit des Traktandums Werkreglemente haben den Gemeinderat dazu bewogen, diesen Herbst eine ausserordentliche Gemeindeversammlung durchzuführen. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen. Wir freuen uns, Sie im Anschluss an die Versammlung zu einem Apéro einladen zu können.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2007
2. Einführung Schulsozialarbeit; Stellenbewilligung
3. Werkreglemente (Wasser, Abwasser, Finanzierung Erschliessungsanlagen)
4. Verschiedenes

Würenlos, 17. September 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 17. Oktober - 30. Oktober 2007 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zu den Traktanden wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Gemeindekanzlei. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

## **Traktandenbericht**

### **1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2007**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 14. Juni 2007 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2007 sei zu genehmigen.

## **2. Einführung Schulsozialarbeit; Stellenbewilligung**

### **Ausgangslage**

In den letzten Jahrzehnten wurde Würenlos mehr und mehr auch Wohn-gemeinde für Menschen, welche in den ausgedehnten Industriegebieten des Limmattals arbeiten. Der gesellschaftliche Wandel birgt viele Herausforderungen in sich. Die Familien heutzutage sind den schnell wechselnden Anforderungen in der Berufs- und Lebenswelt in weitaus grösserem Mass unterworfen als in früheren Generationen. Sie erleben einen ständigen Wandel von Struktur und Beständigkeit durch Urbanisierung, Mobilitäts- und Flexibilitätserfordernisse. Familien im traditionellen Sinne können genauso in eine Überforderungssituation geraten wie Eltern, die berufstätig sind oder Alleinerziehende.

Die heutige individualisierte Gesellschaft erlebt einen starken, schnellen und teilweise als beängstigend empfundenen Wandel. Damit verbunden sind Auflösung und Infragestellen vieler Werte und Verhaltensregeln, die bis vor kurzem noch unantastbar und selbstverständlich schienen. Traditionelle Bindungen an Gemeinschaften werden aufgelöst. Medien und Peergroups gewinnen gegenüber Familie und Schule immer mehr Gewicht für die Erziehung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen. Eine zunehmende Anzahl Kinder und Jugendlicher hat immer mehr Schwierigkeiten, zu einer starken Persönlichkeit mit eigenständiger, stabiler Identität heranzuwachsen. Dies führt u. a. auch zu teilweise massiven Zunahmen von sozialen und psychischen Problemen im schulischen und soziokulturellen Umfeld.

Die Gemeinde Würenlos ist - wie viele andere Gemeinden und Städte - mit diesen Tatsachen und Herausforderungen konfrontiert. Immer wieder wurden auch hier in den letzten Jahren Negativ-Ereignisse registriert, an denen Jugendliche beteiligt waren. Auffallend waren zum Beispiel etwa Szenenbildungen an Orten im öffentlichen Raum, verbunden mit Ruhestörungen und herumliegendem Abfall, Vandalismus in Form von Schmierereien oder kleineren Sachbeschädigungen sowie Formen von verbaler Gewalt. Der Konsum von Alkohol und Cannabis ist auch in Würenlos zunehmend ein Thema. Die Altersgrenze der Konsumenten ist sinkend.

Die Schule muss eine steigende Zahl von Kindern und Jugendlichen betreuen, begleiten, die auf individuelle familiäre und schulische Belastungen in ihrer ganz persönlichen Weise reagieren. Die Lehrpersonen sind vermehrt mit schwierigen Situationen (z. B. Gewalt und Mobbing, massives Stören des Unterrichts), mit Hilfe suchenden Schülerinnen und Schülern, überforderten Eltern, mit Schulversagen und Schulverdrossenheit beschäftigt. Die Aufgaben neben dem "Kerngeschäft" des Unterrichts werden immer vielfältiger und anspruchsvoller. Die betroffenen Lehr-

personen wenden sich wiederum an die Schulleitung, um über anstehende Probleme (z. B. Schulversagen, persönliche oder familiäre Probleme) zu informieren und ihrerseits Rat und Beistand zu erhalten. Die Schulleitung führt oft Beratungsgespräche oder organisiert Elterngespräche und Kriseninterventionen mit hohem Zeitaufwand. In einzelnen Fällen werden die Schülerinnen, Schüler, Eltern oder Lehrpersonen an Fachstellen verwiesen. Der Nachteil ist, dass dabei eine niederschwellige Suche nach Lösungsansätzen in vielen Fällen verunmöglicht wird. Zudem geraten Lehrpersonen und Schulleitung oft in einen Interessen- oder Zielkonflikt, welche die tägliche Zusammenarbeit negativ beeinflussen kann.

Die Jugendarbeit nimmt Probleme und Anliegen der Jugendlichen sehr schnell wahr, Tür- und Angelgespräche sind zwar möglich, doch konkrete Einzelfallhilfe und eine längere Begleitung kann in vielen Fällen nicht oder nur unzureichend gewährleistet werden. Die Rat suchenden Jugendlichen können oft nicht an weitere Stellen überwiesen werden, weil die Probleme (noch) nicht den Kriterien der Jugend- und Familienberatung entsprechen oder keine direkten Schulschwierigkeiten vorliegen, für welche Schulpflege und Schulleitung zuständig wären. Erst im Falle einer Eskalation besteht heute eine Handhabe. Im Primarschulalter kann zudem noch weniger Einfluss auf Verhaltensauffälligkeiten genommen werden, da hier keine Stelle wirklich zuständig ist.

### **Was ist Schulsozialarbeit?**

Die Schulsozialarbeit fördert und unterstützt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Sie bietet Beratung und Hilfe für eine erfolgreiche Bewältigung des (Schul-)Alltags und trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen und auch vorzubeugen. Die Schulsozialarbeit fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Schulsozialarbeit (SSA) in Würenlos soll sowohl die Jugendarbeit als auch die Jugend- und Familienberatung ergänzen. Durch ihr niederschwelliges Wirken an der Schule arbeitet die Schulsozialarbeit präventiv und kann oft schon in kleineren Konflikten Abhilfe schaffen. Die Vernetzung der SSA mit anderen sozialen Institutionen ermöglicht auch präventiv und antizipativ zu handeln sowie Eskalationen vorzubeugen. Durch ihre Funktion als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Schule wirkt Schulsozialarbeit ergänzend und innovativ in die Schule hinein.

## **Konzepterarbeitung**

Im Januar 2007 beschlossen Gemeinderat und Schulpflege, das Projekt zur Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Würenlos in Angriff zu nehmen. Das Projekt wurde von der Schulpflege geleitet. Zur Erarbeitung eines Konzepts wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus Vertretungen der Schulpflege, der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Jugend- und Familienberatungsstelle sowie der Jugendarbeit besteht. Die Arbeitsgruppe wurde von einer externen Fachkraft unterstützt, die bereits über Erfahrungen auf dem Gebiet der Schulsozialarbeit verfügt.

Aufgrund des nun vorliegenden Konzepts gelangten die Beteiligten zum Schluss, dass für die Einführung der Schulsozialarbeit an der Schule Würenlos eine Stelle mit einem Arbeitspensum von 80 % geschaffen werden soll.

Die jährlichen Personalkosten belaufen sich auf ca. Fr. 80'000.00. Die Gesamtsumme für den Sachaufwand beläuft sich jährlich auf Fr. 15'000.00.

Das umfassende Konzept sowie die Informationsbroschüre, welche im Oktober 2007 an alle Haushaltungen verteilt wurde, können im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) (Thema "Aktuelles") heruntergeladen oder gratis bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Gemeinderat und Schulpflege sind davon überzeugt, dass die Einführung der Schulsozialarbeit in Würenlos eine wertvolle Ergänzung des bestehenden sozialen Netzwerkes darstellt.

### **Antrag:**

Es sei eine 80 %-Stelle für die Schulsozialarbeit an der Schule Würenlos ab 1. Januar 2008 zu bewilligen.

### **3. Werkreglemente (Wasser, Abwasser, Finanzierung Erschliessungsanlagen)**

Detaillierte Informationen zu diesem Traktandum können der separaten Informationsbroschüre "Werterhaltungsplanung Gemeindewerke 2008 - 2017" entnommen werden. Der vollständige Wortlaut der neuen Reglemente ist in der Separatbroschüre "Werkreglemente" enthalten.

Die Gemeindewerke (Strassen, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Kommunikationsnetz) sind nach den Vorschriften des kantonalen Finanzdekrets als Eigenwirtschaftsbetriebe zu führen. Sie müssen sich also direkt aus Erträgen finanzieren, die von den Nutzniessern ihrer Leistung stammen. Das heisst, dass Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Gemeindewerke mit Erschliessungsbeiträgen und mit Benützungsgebühren finanziert werden. Mit den Erschliessungsbeiträgen wird der Neubau von den Werkanlagen bezahlt. Die Benützungsgebühren sollen den Aufwand für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen decken.

Am 28. November 1999 stimmte das Aargauer Stimmvolk über die §§ 34 und 35 des kantonalen Baugesetzes (BauG) ab, welche die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungsanlagen regeln. Diese Bestimmungen halten den Grundsatz fest, dass von den Grundeigentümern nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und Elektrizität sowie der Abwasserbeseitigung und der Strassen zu erheben sind. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sind überdies Gebühren zu erheben.

Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren muss von den Gemeinden in entsprechenden Erlassen geregelt werden resp. bestehende Reglemente sind den neuen Vorgaben anzupassen.

Im Januar 2000 hat der Gemeinderat die Werkkommission, die Kommission Technische Betriebe und die Bauverwaltung beauftragt, die Überarbeitung der Reglemente an die Hand zu nehmen. Weil nicht alle Grundlagen vorhanden waren und diese noch erarbeitet werden mussten, erfolgte die Überarbeitung für die einzelnen Bereiche in Etappen. Die Gemeindeversammlung hat so in der Zwischenzeit folgende Reglemente verabschiedet:

- Strassenreglement vom 14. Juni 2002
- Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998
- Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes vom 15. Dezember 2005 mit Gebührenreglement



Nach der Genehmigung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) durch den Regierungsrat am 19. Juni 2006 und nach Vorliegen des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) konnten nun auch die restlichen Reglemente, nämlich das Wasser- und das Abwasserreglement, einer Totalrevision unterzogen werden. Ausserdem wurden die Beiträge und Gebühren in einem neuen Erlass geregelt.

Unter anderem werden mit dem Reglement über die Erschliessungsfinanzierung die Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren vereinheitlicht. Anstelle von Anschlusswerten werden die Anschlussgebühren für Wasser, Abwasser und Elektrizität pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche berechnet.

Die Gemeindeversammlung hat jetzt also über folgende Reglemente zu befinden:

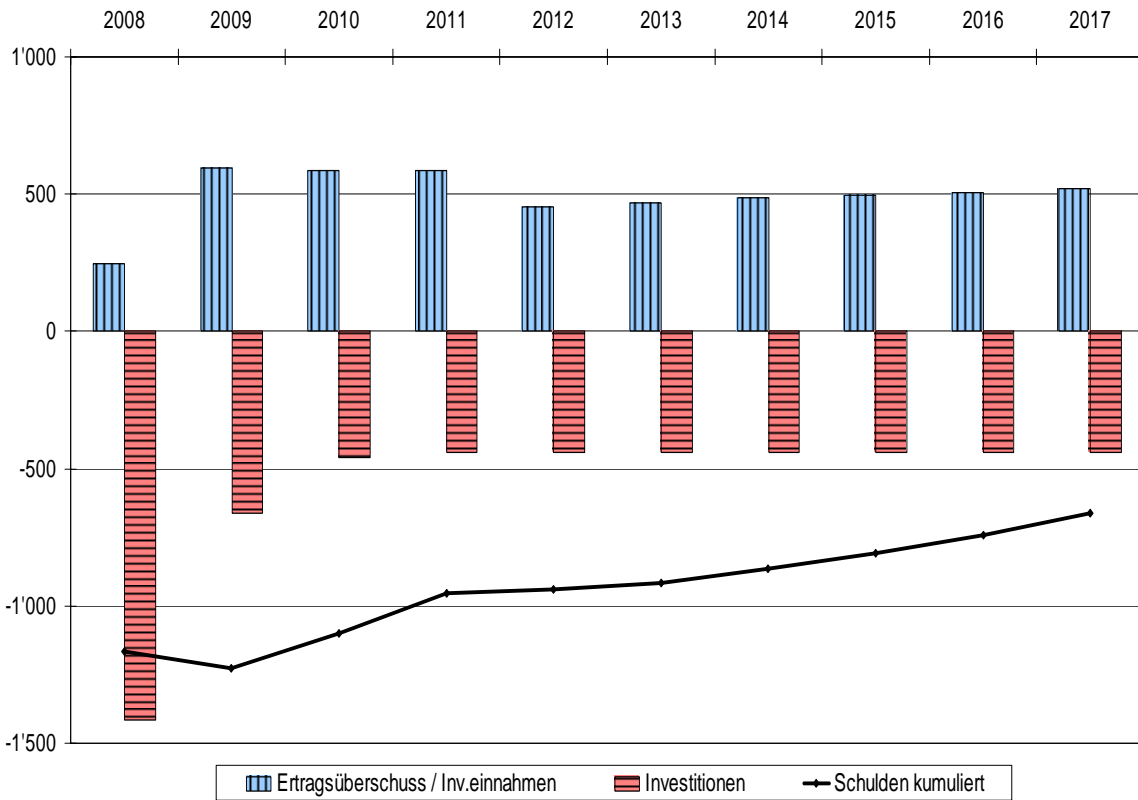
- Wasserreglement
- Abwasserreglement
- Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
- Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Auf Basis dieser neuen Reglemente und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde haben die Werkverantwortlichen eine Werterhaltungsplanung für die nächsten zehn Jahre initialisiert, und zwar mit dem Ziel einer koordinierten Planung, um so die Projekte effizient realisieren zu können. Die dazu erarbeitete Broschüre "Walterhaltungsplanung Gemeindewerke 2008 - 2017" soll Transparenz schaffen und aufzeigen, welche Investitionen weshalb bei welchen Gemeindewerken nötig sind, was sie kosten werden und welche Finanzierung vorgeschlagen wird.

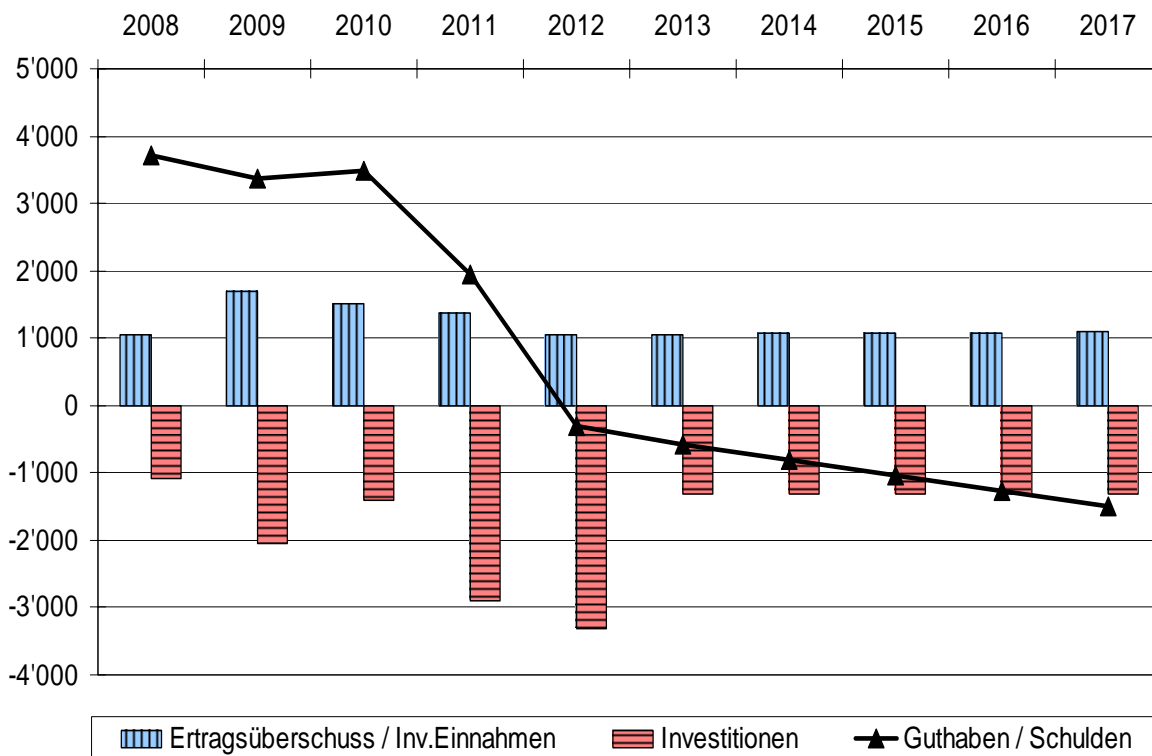
Der Gemeinderat hat die Entwürfe der Reglemente den Ortsparteien und dem Gewerbeverein sowie der Finanzkommission, der Werkkommission und der Baukommission zur Vernehmlassung unterbreitet. An der durchgeführten Vernehmlassungsaussprache konnten diverse Punkte bereinigt werden. Die Reglemente wurden entsprechend angepasst.

Mit der Realisierung der Werterhaltungsplanung Gemeindewerke 2008 - 2017 wird der heute dringende Nachholbedarf aufgeholt. Wegen der anstehenden hohen Investitionen ist jedoch eine beachtliche Erhöhung der Beiträge und Gebühren für Wasser und Abwasser unumgänglich. Aber nur so kann die Finanzierung der Werke für die weitere Zukunft gesichert werden (siehe Finanzpläne und Informationsbroschüre).

### Finanzplan Wasserversorgung 2008 - 2017 in Fr. 1'000



### Finanzplan Abwasserbeseitigung 2008 - 2017 in Fr. 1'000



**Anträge:**

1. Das Wasserreglement sei zu genehmigen.
2. Das Abwasserreglement sei zu genehmigen.
3. Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei zu genehmigen.
4. Die Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sei zu genehmigen.

## **Anhang**

### **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

#### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

#### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

#### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

#### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.



## **Werkreglemente**

- **Wasserreglement**
- **Abwasserreglement**
- **Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**
- **Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen**



# **Wasserreglement**

vom 30. Oktober 2007

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich  
Finanzierung, Gebühren
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- § 4 Rechtsform
- § 5 Kunden
- § 6 Versorgungsauftrag  
Ausserhalb Bauzone  
Wasserbeschaffung
- § 7 Schutzzonen
- § 8 Härtefälle

### II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- § 10 Leitungsnetz, Definitionen
- § 11 Erstellung
- § 12 Löscheinrichtungen
- § 13 Schieber
- § 14 Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern
- § 15 Beanspruchung von Privatgrund

### III. Hausanschlussleitungen

- § 16 Definition  
Kostentragung
- § 17 Ausführung
- § 18 Technische Bedingungen
- § 19 Erwerb privater Durchleitungsrechte
- § 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- § 21 Unterhalt
- § 22 Stilllegung

### IV. Hausinstallationen

- § 23 Definition  
Kostentragung  
Installations-Ausführung
- § 24 Unterhalt
- § 25 Frostgefahr
- § 26 Kontrolle
- § 27 Technische Vorschriften
- § 28 Erdung

### V. Wasserabgabe

- § 29 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- § 30 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 31 Lieferungsverträge

## **VI. Bewilligungsverfahren**

- § 32 Anschlussgesuch
- § 33 Planunterlagen
- § 34 Baubeginn
- § 35 Gültigkeitsdauer
- § 36 Abnahme und Inbetriebsetzung
- § 37 Haftung bei Arbeiten
- § 38 Haftung des Wasserbezügers
- § 39 Wasserableitungsverbot
- § 40 Unberechtigter Wasserbezug
- § 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- § 42 Kündigung des Wasserbezuges  
Hand-, Adressänderung
- § 43 Abnahmepflicht
- § 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- § 45 Abnorme Spitzenbezüge
- § 46 Wasserverschwendung

## **VII. Wasserzähler**

- § 47 Einbau
- § 48 Standort
- § 49 Technische Vorschriften
- § 50 Messung
- § 51 Störungen
- § 52 Schäden, Haftung
- § 53 Private Wasserzähler

## **VIII. Rechtsschutz, Vollzug, Strafbestimmungen**

- § 54 Strafbestimmungen
- § 55 Rechtsmittel  
Vollstreckung

## **IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 56 Inkrafttreten
- § 57 Übergangsbestimmungen



Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Wasserreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck und Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Würenlos (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen den Technischen Betrieben Würenlos (nachstehend TBW genannt) und den Kunden sowie mit anderen Gemeinden.

Finanzierung, Gebühren

<sup>2)</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Kunden ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

### § 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

<sup>1)</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

<sup>2)</sup> Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

### § 4

Rechtsform

<sup>1)</sup> Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger, öffentlich-rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde Würenlos und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat überträgt den Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung den TBW.

### § 5

Kunden

Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB <sup>3)</sup>, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

<sup>2)</sup> SAR 713.100

<sup>3)</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## § 6

- Versorgungsauftrag <sup>1</sup> Die TBW liefern in ihrem Versorgungsgebiet Würenlos Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- Ausserhalb Bauzone <sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen darf einzig für land- und forstwirtschaftliche bzw. für im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden.
- Wasserbeschaffung <sup>3</sup> Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## § 7

- Schutzzone Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzone aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 8

- Härtefälle, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### § 9

- Generelles Wasserversorgungsprojekt <sup>1</sup> Die Versorgungsanlagen der TBW werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- <sup>2</sup> Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- <sup>3</sup> Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Wasserversorgung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung

### § 10

- Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

### § 11

- Erstellung <sup>1</sup> Die TBW erstellen und unterhalten alle öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

<sup>2</sup> Die TBW bezeichnen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

## § 12

Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der TBW.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der TBW. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen bzw. höhere Zuleitungsdimensionierungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## § 13

Schieber

<sup>1</sup> Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der TBW bedient werden. Die TBW lehnen jede Haftung für Schäden, welche aus Zuwiderhandlung entstehen, ab.

<sup>2</sup> Schieber können durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 14

Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern

Hydranten und Schieber müssen jederzeit für die Feuerwehr und die TBW zugänglich sein. Auf Privatgrund ist der jeweilige Grundeigentümer dafür verantwortlich

## § 15

Beanspruchung von Privatgrund

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Jeder Kunde ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinde und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Enteignungsrecht nach §§ 131 f. BauG geltend machen

### III. Hausanschlussleitungen

#### § 16

- Definition <sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (eingebautes T-Stück) an die Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Diese gelten als Hausinstallationen.
- Kostentragung <sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

#### § 17

- Ausführung Der Grundeigentümer kann die Hausanschlussleitung entweder durch die Organe der TBW oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausführen lassen.

#### § 18

- Technische Bedingungen <sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die TBW für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen angeordnet werden. Bei gemeinsamen Hausanschlüssen regeln die Grundeigentümer die Aufteilung der Kosten und geben den TBW die Rechnungsadresse bekannt.
- <sup>2</sup> In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### § 19

- Erwerb privater Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

#### § 20

- Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Hausanschlussleitung inklusive Schieber und eingebautes T-Stück sind Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der TBW.

### § 21

Unterhalt

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung kann entweder durch die Organe der TBW oder durch einen von vom Grundeigentümer beauftragten Unternehmer, zulasten des Grundeigentümers unterhalten, repariert oder erneuert werden.

<sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind den TBW sofort mitzuteilen.

<sup>3</sup> Für durch die oder an der Hausanschlussleitung entstandene Schäden haftet der Grundeigentümer.

### § 22

Stilllegung

Unbenützte Haus- und Gartenanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt; ebenso Leitungen, bei denen der eingebaute Wasserzähler nicht einen minimalen Wasserverbrauch von 10 m<sup>3</sup> in den letzten sechs Monaten aufzeigt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb zwölf Monaten zugesichert wird.

## IV. Hausinstallationen

### § 23

Definition

<sup>1</sup> Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Kostentragung

<sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.

Installations-  
Ausführung

<sup>3</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Grundeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Grundeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

### § 24

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

### § 25

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Folgeschäden, die dadurch entstehen, gehen zulasten des Bezügers.

**§ 26**

Kontrolle

Den Organen der TBW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der TBW die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die TBW die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**§ 27**

Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich. Spezielle Bedingungen der TBW sind zu berücksichtigen.

**§ 28**

Erdung

Die Erdung ist gemäss den Vorschriften der Starkstromverordnung und des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens auszuführen.

**V. Wasserabgabe**

**§ 29**

Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die TBW liefern normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

**§ 30**

Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten

bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die TBW sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung irgendwelcher Art.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt zu geben.

### § 31

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen.

## VI. Bewilligungsverfahren

### § 32

Anschluss-gesuch

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss ist den TBW ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die für die TBW erforderlichen Gesuchsunterlagen sind dem Anschluss-gesuch beizulegen.

<sup>3</sup> Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, können die TBW einen Hausanschluss resp. die Wasserabgabe verweigern.

### § 33

Planunterlagen

<sup>1</sup> Dem Baugesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes (nicht älter als 1 Jahr) und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die TBW können weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bau- und Nutzungsordnung.

<sup>5</sup> Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

<sup>6</sup> Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

### § 34

Baubeginn

Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

	<b>§ 35</b>
Gültigkeitsdauer	Die Gültigkeitsdauer einer Anschlussbewilligung wird analog der Bestimmungen für Baubewilligungen der Gemeinde Würenlos gehandhabt
	<b>§ 36</b>
Abnahme und Inbetriebsetzung	Die Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken durch die TBW kontrollieren zu lassen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Mängel korrigiert und abgenommen sind. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.
	<b>§ 37</b>
Haftung bei Arbeiten	Sollen in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, muss dies den TBW frühzeitig mitgeteilt werden, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage von Wasserleitungen ist bei den TBW anzufragen.
	<b>§ 38</b>
Haftung des Wasserbezügers	Der Wasserbezüger haftet gegenüber den TBW für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt den TBW zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
	<b>§ 39</b>
Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der TBW, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
	<b>§ 40</b>
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den TBW ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	<b>§ 41</b>
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die TBW. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der TBW zulässig.



**§ 42**

Kündigung des Wasserbezuges <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den TBW schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der TBW abzutrennen.

Hand-, Adressänderung <sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen sind durch den Kunden umgehend den TBW mitzuteilen.

**§ 43**

Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Würenlos zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

**§ 44**

Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. an das Leitungsnetz, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die TBW sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder bei besonderen Verhältnissen eine Abgabe zu verweigern.

**§ 45**

Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen oder ungünstigen Bezugszeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den TBW und dem Bezüger.

**§ 46**

Wasserverschwendung <sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt

<sup>2</sup> Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

**VII. Wasserzähler**

**§ 47**

Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von den TBW zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der TBW.

**§ 48**

Standort Der Standort des Wasserzählers wird von den TBW bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

**§ 49**

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die besonderen Bestimmungen der TBW zu beachten.

**§ 50**

Messung Die TBW revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die TBW ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz der entsprechenden Normen liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die TBW die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

**§ 51**

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR <sup>1)</sup> (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.

**§ 52**

Schäden, Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden am Wasserzähler sind den TBW unverzüglich zu melden. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den TBW vorbehalten. Jegliches Manipulieren am Wasserzähler durch den Grundeigentümer oder durch Dritte ist untersagt. Die TBW haften nicht für Schäden, die durch beschädigte Wasserzähler entstehen.

**§ 53**

Private Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger den Einbau weitere privater Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die TBW sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

## VIII. Rechtsschutz, Vollzug, Strafbestimmungen

### § 54

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### § 55

Rechtsmittel

<sup>1</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der TBW nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>1)</sup>.

## IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 56

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Reglement der Wasserversorgung vom 9. Februar 1968 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie die Vollzugsbestimmungen vom 28. Juni 1968 aufgehoben.

### § 57

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler



# **Abwasserreglement**

vom 30. Oktober 2007

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Abwasseranlagen; Definition, Begriffe
- § 5 Aufgaben der Gemeinde
- § 6 Projekt- und Kreditbewilligung
- § 7 Gemeinderat
- § 8 Gewässerschutzstelle
- § 9 Kanalisationsplanung
- § 10 Öffentliche Abwasseranlagen
- § 11 Private Abwasseranlagen
- § 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen
- § 13 Abwasserkataster
- § 14 Härtefälle, Zahlungserleichterungen

### II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- § 15 Anschlusspflicht
- § 16 Anschlussrecht
- § 17 Bestehende Abwasseranlagen
- § 18 Anschlussfrist

### III. Bewilligungsverfahren

- § 19 Gesuch für private Abwasseranlagen
- § 20 Gesuchsunterlagen
- § 21 Prüfungskosten
- § 22 Baubeginn, Geltungsdauer
- § 23 Projektänderung
- § 24 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

### IV. Technische Ausführungsvorschriften

- § 25 Technische Ausführungsvorschriften
- § 26 Abwasser
- § 27 Nichtverschmutztes Abwasser
- § 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer
- § 29 Einleitungsbewilligung
- § 30 Landwirtschaftsbetriebe

### V. Haftung, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

- § 31 Haftung
- § 32 Rechtsschutz, Vollstreckung
- § 33 Strafbestimmungen

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 <sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Abwasserreglement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Zweck

<sup>1</sup> Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer wird in einem separaten Reglement zur Finanzierung der Erschliessungsanlagen geregelt.

### § 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 4

Abwasseranlagen; Definition, Begriffe

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Kapitel IV. (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

### § 5

Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen eigenständig und die regionale Abwasserreinigungsanlage zusammen mit anderen Gemeinden.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

---

<sup>1)</sup> SAR 761.100

<sup>2)</sup> SAR 713.100



## § 6

Projekt- und  
Kreditbewilli-  
gung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen inklusive der anteilmässigen Beteiligung an der regionalen Abwasserreinigungsanlage.

## § 7

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Vollzugsbehörde und insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (im Folgenden BVU) und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f) die Erteilung von Bewilligungen für private Abwasseranlagen.

## § 8

Gewässer-  
schutzstelle  
(§ 2 V EG GSchG)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle <sup>1)</sup>, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse und der privaten Grundstückentwässerung;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

---

<sup>1)</sup> zurzeit Bauverwaltung

## § 9

Kanalisations-  
planung  
(§ 6 EG GSchG)  
Genehmigung  
(§ 20 EG GSchG)

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## § 10

Öffentliche  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat aufgrund der Zustimmung der kantonalen Fachstelle gestattet.

## § 11

Private Abwas-  
seranlagen

(Art. 11 GSchV)

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

<sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB <sup>1)</sup> zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

<sup>6</sup> Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

<sup>7</sup> Private Abwasseranlagen haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

## § 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 9 EG GSchG)

<sup>1</sup> Im GEP wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat veranlasst den Bau der Sanierungsleitungen, sobald die Finanzierung gemäss separatem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Der Gemeinderat regelt in der Anschlussverfügung die Kostentragung.

## § 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

## § 14

Härtefälle, Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

### § 15

Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 16

Anschlussrecht

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 27) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung holt der Gemeinderat die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln (§§ 6 ff. EG GSchG).

### § 17

Bestehende  
Abwasser-  
anlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen resp. keine mögliche Grundwasserverunreinigung befürchtet werden muss.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

### § 18

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

## III. Bewilligungsverfahren

### § 19

Gesuch für  
private Abwas-  
seranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### § 20

Gesuchsunter-  
lagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche A, B, C
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen

- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und auf Verlangen der Bauverwaltung ein Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
    - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
    - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
    - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
    - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
    - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
    - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
    - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich. In der Regel ist ein Geologe beizuziehen.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des BVU notwendig.
- <sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### § 21

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

### § 22

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 39 ABauV <sup>1)</sup>.

### § 23

Projektänderung <sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.  
<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV.

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)

## § 24

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Anlage ist, nach Ermessen der Bauverwaltung, mittels Dichtheitsprüfung und mit Kanalfernsehaufnahme zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

## IV. Technische Ausführungsvorschriften

### § 25

Technische Ausführungsvorschriften

<sup>1</sup> Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA <sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

### § 26

Abwasser

<sup>1</sup> Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

<sup>2</sup> Wird das Wasser nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen (z. B. eigene Quelle usw.) oder wird Meteorwasser als Brauchwasser (z. B. WC-Spülung usw.) verwendet, ist die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge mit separat einzubauenden amtlich geeichten Zählern zu ermitteln.

---

<sup>1)</sup> Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

## § 27

Nicht-  
verschmutztes  
Abwasser

<sup>1</sup> Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

### a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

### c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

<sup>2</sup> Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

### a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

### b) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt zu berücksichtigen.

## § 28

Einzelreinigung  
häuslicher  
Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

### § 29

Einleitungs-  
bewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer <sup>1) 2)</sup>, Gewässerschutzgesetz).

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer <sup>3)</sup>.

### § 30

Landwirtschafts-  
betriebe

<sup>1</sup> Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## V. Haftung, Rechtsschutz, Strafbestimmungen

### § 31

Haftung

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB <sup>4)</sup> und Art. 58 OR <sup>5)</sup>.

### § 32

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)

<sup>2)</sup> Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954 (SAR 763.211)

<sup>3)</sup> Gebührendekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990 (SAR 763.250)

<sup>4)</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

<sup>5)</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)



<sup>2</sup> Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der kommunalen Gewässerschutzstelle nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>1)</sup>.

### § 33

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes <sup>2)</sup>. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 34

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden das Abwasserreglement vom 1. April 1984 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie der Technische Teil zum Abwasserreglement vom 1. April 1984 und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### § 35

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

<sup>2)</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler



**Reglement  
über die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen  
(Wasser, Abwasser)**

vom 30. Oktober 2007

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- § 4 Mehrwertsteuer  
Gebührenanpassung
- § 5 Verjährung
- § 6 Zahlungspflichtige
- § 7 Verzug, Rückerstattung
- § 8 Härtefälle, Zahlungserleichterungen

### II. Erschliessungsbeiträge

- § 9 Kosten
- § 10 Beitragsplan
- § 11 Anlagen mit Mischfunktion
- § 12 Auflage und Mitteilung
- § 13 Vollstreckung
- § 14 Bauabrechnung
- § 15 Zahlungspflicht
- § 16 Fälligkeit
- § 17 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

### III. Wasser

#### A. Erschliessungsbeiträge

- § 18 Bemessung

#### B. Anschlussgebühren

- § 19 Bemessung
- § 20 Erneuerung bestehender Hauptleitung
- § 21 Zahlungspflicht, Erhebung, Sicherstellung
- § 22 Sicherstellung, Erhebung

#### C. Benützungsgebühren (Wasserzins)

- § 23 Grundsatz
- § 24 Bemessung
- § 25 Grundgebühr
- § 26 Verbrauchsgebühr
- § 27 Bauwasserzins  
Vorübergehende Wasserabgabe
- § 28 Hydrantenentschädigung

#### **IV. Abwasser**

##### **A. Erschliessungsbeiträge**

- § 29 Bemessung
- § 30 Sanierungsleitungen

##### **B. Anschlussgebühren**

- § 31 Bemessung
- § 32 Reduktion Anschlussgebühren
- § 33 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung
- § 34 Zahlungspflicht, Erhebung
- § 35 Sicherstellung, Erhebung

##### **C. Benützungsgebühren**

- § 36 Grundsatz
- § 37 Bemessung
- § 38 Verbrauchsgebühr
- § 39 Erhebung

#### **V. Rechtsschutz, Vollzug**

- § 40 Härtefälle
- § 41 Rechtsmittel, Vollstreckung

#### **VI. Änderung bestehenden Rechts**

- § 42 Reglementsänderungen

#### **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 43 Inkrafttreten
- § 44 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Wasser, Abwasser)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer sowie die Kunden (Benützer).

### § 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1)</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge als einmalige Abgabe;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren.

<sup>2)</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

<sup>3)</sup> Die Höhe der einzelnen Abgaben (Gebühren) ist in der separaten Gebührenordnung zu diesem Reglement geregelt.

### § 4

Mehrwertsteuer

<sup>1)</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

---

1) SAR 171.100

2) SAR 713.100

Gebühren-  
anpassung <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand September 2006 (105,6 Punkte, Basis Mai 2000 = 100,0 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Oktober an den neuen Indexstand vom Juni des laufenden Jahres angepasst, sofern sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Die Ansätze werden auf Fr. 10.00 gerundet.

## § 5

Verjährung <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 78 lit. a VRPG <sup>1)</sup>.  
<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt mit Entstehung der Beitrags- bzw. Zahlungspflicht.  
<sup>3</sup> Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## § 6

Zahlungs-  
pflichtige <sup>1</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.  
<sup>2</sup> Wird die Abgabeverfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erlassen, ist der Baubewilligungsnehmer zur Bezahlung der provisorischen und definitiven Abgaben verpflichtet, mit subsidiärer Haftung der Personen gemäss Absatz 1 vorstehend.

## § 7

Verzug, Rück-  
erstattung <sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.  
<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 8

Härtefälle,  
Zahlungs-  
erleichterungen <sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)

## II. Erschliessungsbeiträge

### § 9

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) Die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) Die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) Die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) Die Finanzierungskosten.

### § 10

Beitragsplan

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>2</sup> Anstelle eines Beitragsplans kann der Gemeinderat mit den Betroffenen einen öffentlich-rechtlichen Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abschliessen.

### § 11

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

### § 12

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags (einschliesslich Fälligkeit) durch eingeschriebenen Brief mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.

### § 13

Vollstreckung

Ist der Beitragsplan oder der öffentlich-rechtliche Vertrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.



#### **§ 14**

Bauabrechnung <sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### **§ 15**

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

#### **§ 16**

Fälligkeit <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

#### **§ 17**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und allen betroffenen Grundeigentümern gemäss § 37 BauG festgelegt werden.

### **III. Wasser**

#### **A. Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 18**

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Diese Beiträge werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

#### **B. Anschlussgebühren**

#### **§ 19**

Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) <sup>1)</sup> für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)

<sup>3</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>4</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet.

<sup>5</sup> In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr ermässigen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung zulasten der Bauherrschaft durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>6</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

<sup>7</sup> Bei landwirtschaftlichen Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten wird die Anschlussgebühr nach der Gebäudegrundfläche gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

## § 20

Erneuerung bestehender Hauptleitung

Muss eine bestehende Hauptleitung erneuert werden, so fallen sämtliche Kosten für den Anschluss von bestehenden Leitungen zulasten der neuen Hauptleitung. Dies gilt auch, wenn eine private Leitung durch eine Hauptleitung ersetzt wird.

## § 21

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 60 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

## § 22

Sicherstellung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach erteilter Anschlussbewilligung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

### C. Benützungsgebühren (Wasserzins)

#### § 23

Grundsatz <sup>1</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der Wasserversorgung sind Benützungsgebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

#### § 24

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

#### § 25

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem maximalen Durchfluss des eingebauten Wasserzählers ( $Q_{\max}$  m<sup>3</sup>/h). Sie errechnet sich gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

#### § 26

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen.

#### § 27

Bauwasserzins <sup>1</sup> Der Bauwasserzins wird pro m<sup>3</sup> Bauvolumen gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement in Rechnung gestellt. Erfolgt ein Anschluss mit Bewilligung der Wasserversorgung ab Hydrant, ist zusätzlich eine pauschale Zählermiete zu leisten.

Vorübergehende Wasserabgabe <sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserabgaben (z. B. bei Festwirtschaften, Schaustellbuden u. dgl.) werden eine pauschale Zählermiete und eine Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasser gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement erhoben.

#### § 28

Hydrantenentschädigung Die Einwohnergemeinde leistet für das Aufstellen von Hydranten eine durch den Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

## **IV. Abwasser**

### **A. Erschliessungsbeiträge**

#### **§ 29**

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Diese Beiträge werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

#### **§ 30**

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zulasten der Abwasserrechnung.

### **B. Anschlussgebühren**

#### **§ 31**

Bemessung <sup>1</sup> Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühren für alle Bauten. Diese berechnet sich wie folgt:

- a) Entwässerungsflächen; für die gesamte Dachfläche sowie alle zusätzlich entwässerten Hartflächen (Gebäudevorplätze, Parkierungsanlagen, Zufahrten usw.);
- b) Wohnbauten; für alle gemäss § 9 Abs. 2 ABauV ermittelten Bruttogeschossflächen;
- c) Gebäudegrundfläche; für landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten.

Diese Gebühren werden in der Gebührenordnung zu diesem Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Bei getrennter Ableitung des Dach- und Sickerwassers (Versickerung oder in öffentliche Gewässer) kann die Anschlussgebühr für Hart- und Dachflächen bis zu 75 % ermässigt werden, wenn das Dachwasser gemäss den kantonalen Vorschriften "Siedlungsentwässerung" versickert und die Dachflächen mit einer Intensivbegrünung versehen werden.

<sup>3</sup> Wird das Dachwasser gestützt auf eine Ausnahmegewilligung direkt in einen Vorfluter abgeleitet oder werden die Dachflächen lediglich extensiv begrünt, reduziert sich die Ermässigung entsprechend. Für die Gewährung von Ermässigungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten der Gutachten trägt der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Bei besonderen Verhältnissen, wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Dieselben sind beschwerdefähig zu verfügen.

### § 32

Reduktion Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Ermässigung beträgt:

- a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben;
- b) Fr.1'000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

### § 33

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Anschlussgebühren angerechnet.

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup> Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

### § 34

Zahlungspflicht, Erhebung

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderungen einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht innert 60 Tagen nach Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

### § 35

Sicherstellung, Erhebung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>2</sup> Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. nach erfolgter Schlusskontrolle erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## C. Benützungsgebühren

### § 36

Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und des Betriebs der gemeindeeigenen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der regionalen Kläranlage sind Benützungsgebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 37**

Bemessung Die Benützungsgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

### **§ 38**

Verbrauchsgebühr <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie errechnet sich gemäss Gebührenordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung aus Quellen, Grundwasser oder anderweitiger Nutzwasserbeschaffung, welche der öffentlichen Kanalisation Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogenen Wassermengen auszuweisen und werden zum gleichen Ansatz gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Bei privaten Wasserversorgungen müssen Wasserzähler eingebaut werden. Deren Lieferung und Installation erfolgt zulasten des Liegenschaftseigentümers durch die Wasserversorgung Würenlos.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>5</sup> Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>6</sup> Für die entwässerten Kantons- und Gemeindestrassenflächen sowie für in die Kanalisation entwässerte öffentliche Brunnen wird durch den Gemeinderat ein Pauschalbetrag zulasten der Einwohnergemeinde festgelegt.

### **§ 39**

Erhebung <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben und jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde bestimmten Zeitabständen.

## **V. Rechtsschutz, Vollzug**

### **§ 40**

Härtefälle Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

**§ 41**

Rechtsmittel <sup>1</sup> Für den Rechtsschutz und das Verfahren im Beitragsplanverfahren sowie bei Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

Vollstreckung <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 <sup>1)</sup>.

**VI. Änderung bestehenden Rechts**

**§ 42**

Reglements-  
änderungen Das nachfolgende Reglement wird wie folgt geändert:

**Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Einwohnergemeinde Würenlos vom 21. Juli 1998**

**§ 22**

<sup>1</sup> Die TBW erheben für den Anschluss von Bauten sowie für nachträgliche Erhöhung der beanspruchten Leistung Anschlussbeiträge. Die Berechnung und die Höhe der Anschlussbeiträge sind in der Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 geregelt.

<sup>2</sup> Die Gebührenanpassung richtet sich nach § 4 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007.

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 43**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**§ 44**

Übergangs-  
bestimmungen <sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Bestimmungen eingetreten ist, werden durch dieses neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

---

<sup>1)</sup> SAR 271.100

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler





**Gebührenordnung  
zum Reglement über  
die Finanzierung von  
Erschliessungsanlagen**

vom 30. Oktober 2007

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 3 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 und § 22 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998, erlässt die nachfolgende Gebührenordnung

§ in Klammern beziehen sich auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

## 1. Erschliessungsbeiträge

### 1.1 Wasser

- Grundeigentümeranteil Haupt- und Versorgungsleitung innerhalb Bauzone (§ 18) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Haupt- und Erschliessungsleitung ausserhalb Bauzone (§ 18) höchstens 70 %  
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten
- Grundeigentümeranteil / Hausanschlussleitung (§ 18) 100 %

### 1.2 Abwasser

- Grundeigentümeranteil an öffentliche Abwasseranlagen (§ 29) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Feinerschliessung (§ 29) höchstens 70 %  
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten
- Grundeigentümeranteil Hausanschluss (§ 29) 100 %
- Grundeigentümeranteil Sanierungsleitungen (§ 30) max. Fr. 40'000.00 100 %  
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten

## 2. Anschlussgebühren

### 2.1 Wasser

- Für Wohnbauten (§ 19), pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Fr. 60.00
- Für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten (§ 19), pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche Fr. 30.00

## 2.2 Abwasser

- Für entwässerte und angeschlossene Hart- und Dachfläche, pro m<sup>2</sup> (§ 31) Fr. 60.00
- Für Wohnbauten (§ 31), pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche Fr. 120.00
- Für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten (§ 31), pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche Fr. 30.00
- Bei Versickerung, pro m<sup>2</sup> Entwässerungsfläche (§ 31) Fr. 15.00
- Für die Einleitung des Dach- und Sickerwassers in ein öffentliches Gewässer (§ 31) gratis

## 2.3 Elektrizität

- Für Wohnbauten, pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche (§ 42) Fr. 30.00
- Für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten, pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche Fr. 15.00

## 3. Benützungsgebühren

### 3.1 Wasser

- Grundgebühr (§ 25) nach maximalem Durchfluss ( $Q_{max}$ ) des Wassermessers pro 1 m<sup>3</sup> ( $Q_{max}$ ), pro Jahr Fr. 10.00
- Verbrauchsgebühr (§ 26), pro m<sup>3</sup> gemessenem Wasserverbrauch Fr. 1.30
- Bauwasserzins (§ 27), pro m<sup>3</sup> Bauvolumen Fr. 0.20
- Vorübergehende Wasserabgabe (§ 27), Zählermiete pauschal Fr. 100.00
- Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Fr. 1.30

### 3.2 Abwasser

- Verbrauchsgebühr (§ 37), pro m<sup>3</sup> gemessenem Wasserverbrauch Fr. 3.00
- Jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Gemeindestrassenflächen pro km befestigte Strasse (§ 38) Fr. 1'000.00
- Jährlicher Pauschalbetrag für jeden in die Kanalisation entwässerten öffentlichen Brunnen (§ 38) Fr. 1'000.00

## 4. Mehrwertsteuer

Alle in diesem Reglement enthaltenen Gebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 20 Tage.